

**Zusätzliche Einkaufsbedingungen der DB Bahnbau Gruppe
(ZEB-BBG) - Fassung 07/2026**

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Verträge zwischen der DB Bahnbau Gruppe GmbH („DB Bahnbau Gruppe“) und ihren Nachunternehmern bzw. Lieferanten (beide nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet).
- 1.2 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn die DB Bahnbau Gruppe die Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

2. Abrechnung

- 2.1 Bautagesberichte (BTB), Aufmaße, Logistikberichte, Stundennachweise und sonstige Leistungsnachweise sind taggleich zu erstellen und an den in der Bestellung benannten verantwortlichen Bauleiter der DB Bahnbau Gruppe unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, in Textform zu übermitteln.

Die Bautagesberichte für die Maschinentechnik (insbesondere Stopfmaschinen und sonstige Großgeräte) sind zusätzlich der Leitstelle der DB Bahnbau Gruppe zuzusenden.

- 2.2 Auf Anforderung der DB Bahnbau Gruppe müssen die vorgenannten Berichte durch den zuständigen Bauüberwacher unterzeichnet sein und spätestens innerhalb von drei Kalendertagen dem verantwortlichen Bauleiter der DB Bahnbau Gruppe zugesandt werden. Sofern für die Abrechnung erforderlich oder von der DB Bahnbau Gruppe angefordert, ist eine D11-Datei (Standardformat digitales Aufmaß) spätestens mit der Rechnungsstellung als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen.
- 2.3 Bei der Rechnungsstellung sind die Bestelldaten und sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die Leistungsnachweise, nach Ziffer 2.1, vollständig beizufügen. Fehlen für die Prüfung erforderliche Angaben oder Unterlagen, ist die DB Bahnbau Gruppe berechtigt, die Rechnung nicht zu bearbeiten und zurückzusenden.

3. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und angemessene Anweisungen, z.B. zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, zu erteilen oder erteilen zu lassen.

4. Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 4.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation der DB Bahnbau Gruppe eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des der DB Bahnbau Gruppe. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen der DB Bahnbau Gruppe zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

- 4.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Die DB Bahnbaugruppe wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.
- 4.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den von der DB Bahnbaugruppe benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber der DB Bahnbaugruppe keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Die DB Bahnbaugruppe wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände der DB Bahnbaugruppe oder des Bauherrn tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Die DB Bahnbaugruppe wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme der DB Bahnbaugruppe aufgenommen und nehmen nicht an deren internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen.

5. Selbstständigkeit des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV zu sein.
- 5.2 Der Auftragnehmer sichert zu,
- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit der DB Bahnbaugruppe oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
 - b. dass er neben der DB Bahnbaugruppe bzw. mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
 - c. dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß lit. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.
- 5.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis der Erfüllung dieser Zusicherungen vor und lässt sie der DB Bahnbaugruppe auf deren Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer die DB Bahnbaugruppe unverzüglich in Textform.

- 5.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt, dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 5.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist die DB Bahnbau Gruppe zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.
- 5.5 Zudem ist die DB Bahnbau Gruppe in den vorgenannten Fällen berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der DB Bahnbau Gruppe bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

6. Lieferanten- und Unterlieferanten-Audits

- 6.1 Die DB Bahnbau Gruppe, ihre Auftraggeber oder deren Beauftragte sind befugt, in den Produktions- und Lagerstätten des Auftragnehmers Audits vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch die DB Bahnbau Gruppe während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- 6.2 Die Korrekturmaßnahmen zu den Auditfeststellungen müssen der DB Bahnbau Gruppe spätestens zwei (2) Wochen nach dem Audit vorgelegt werden. Die erfolgreiche Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss spätestens zum Zieltermin bestätigt werden. Die Aufwendungen für diese Korrekturmaßnahmen trägt der Auftragnehmer.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten in entsprechender Weise zu verpflichten und mit diesen ein Auditrecht zu Gunsten der DB Bahnbau Gruppe zu vereinbaren.

7. Verpflichtung zum Datenschutz

- 7.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses von der DB Bahnbau Gruppe erhält, unbefugt, d. h. außerhalb der ihm übertragenen Aufgaben, zu verarbeiten.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrags und über das Ende seiner Tätigkeit hinaus alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren. Er sichert zu, bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur solche Beschäftigte und Nachunternehmer einzusetzen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vertraut gemacht wurden.
- 7.3 Auf Weisung der DB Bahnbau Gruppe verpflichtet sich der Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrags unverzüglich, sämtliche, im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Daten zu löschen oder zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

8 Bürgschaften

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung von Sicherheit durch Bürgschaft verpflichtet ist, gilt für

8.1 Verträge, welche die Geltung der VOB/B vorsehen, § 17 Abs. 4 VOB/B sowie Ziffer 27 ZVB-DB.

8.2 Verträge, welche nicht die Geltung der VOB/B vorsehen:

8.2.1 Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und etwaige Mängelansprüche sicherzustellen. Im Fall von Anzahlungen dient die Bürgschaft auch zur Absicherung dieser Zahlungen.

8.2.2 Bei der Beauftragung von Zusatzleistungen oder einer Erhöhung des Auftragswerts aus sonstigen Gründen ist die DB Bahnbau Gruppe berechtigt, eine entsprechende Aufstockung der Sicherheit zu verlangen. Im Fall einer Inanspruchnahme der Sicherheit durch die DB Bahnbau Gruppe ist diese wieder auf den ursprünglichen Wert zu ergänzen.

8.2.3 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit innerhalb von 12 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.2.4 Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass es sich bei dem Bürgen um ein von der DB Bahnbau Gruppe als tauglich anerkanntes Kreditinstitut oder einen von der DB Bahnbau Gruppe als tauglich anerkannten Kreditversicherer handelt. Der DB Bahnbau Gruppe stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung eine Liste derjenigen Kreditinstitute und Kreditversicherer zur Verfügung, die sie zum jeweiligen Zeitpunkt als tauglich anerkennt. Die Tauglichkeit kann beispielsweise davon abhängen, wo das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer seinen Sitz hat, und welche Kreditwürdigkeit bescheinigt wird.

8.2.5 Für Bürgschaften ist das jeweils einschlägige Formblatt der DB Bahnbau Gruppe zu verwenden. Insbesondere müssen Bürgschaftsurkunden den inhaltlichen Anforderungen der DB Bahnbau Gruppe entsprechen. Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Der Gerichtsstand richtet sich ausschließlich nach dem Ort, der bei der Firmierung des Auftraggebers angegeben ist.

8.2.6 Die DB Bahnbau Gruppe kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

8.2.7 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Bürgschaftserklärungen an die Rechnungsanschrift der DB Bahnbau Gruppe zu übersenden.

8.2.8 Die Urkunde über eine Anzahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

9 Einhaltung von Embargos und Sanktionen:

- 9.1 Der Auftragnehmer versichert entsprechend der für ihn national geltenden Rechtsakte, dass sein Unternehmen auf keiner Sanktionsliste aufgrund einer EU-Verordnung oder aufgrund sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer oder internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften geführt wird und keinen sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Der Auftragnehmer versichert auch unter Beachtung der EU-Blocking Verordnung, dass sein Unternehmen auf keiner US-amerikanischen oder britischen Sanktionsliste geführt wird oder sonstigen US-amerikanischen oder britischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Der Auftragnehmer versichert außerdem, dass sein Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die auf einer der genannten Sanktionslisten geführt wird oder die sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt.
- 9.2 Der Auftragnehmer versichert, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen, welche nach den aktuellen Sanktionen, insbesondere nach den Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, sanktioniert sind, zu erfüllen.
- 9.3 Der Auftragnehmer versichert,
- dass er kein russischer Staatsangehöriger und keine in Russland niedergelassene natürliche Person ist bzw. sein Unternehmen keine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist,
 - dass eine unter Anstrich 1 fallende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile an seinem Unternehmen hält,
 - dass er bzw. sein Unternehmen weder im Namen noch auf Anweisung einer unter Anstrich 1 fallenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handle bzw. handelt.
- 9.4 Der Auftragnehmer versichert, dass natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne von lit. b zu nicht mehr als zehn Prozent an der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen beteiligt sein werden, sei es als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß §47 SektVO.

10 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person:

- 10.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse

bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei der DB Bahnbau Gruppe und der Deutsche Bahn AG.

10.2 PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.

Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der Geschäftsleitung oder KFK im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

10.3 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, der DB Bahnbau Gruppe in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 10.1 genannten Personengruppen gehört. Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, der DB Bahnbau Gruppe in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Ziffer 10.1 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.

10.4 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 10.2 berechtigt die DB Bahnbau Gruppe zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche der DB Bahnbau Gruppe bleiben unberührt.

11. Energieeffizienz

Zur Umsetzung der Anforderungen des Energiedienstleistungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes führt die DB Bahnbau Gruppe ein zertifiziertes Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 ein. In diesem Zusammenhang verfolgt die DB Bahnbau Gruppe das Ziel, ihren Energieverbrauch nachhaltig und konsequent zu senken. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich auch der Auftragnehmer, im Rahmen der Vertragsausführung auf ein energiesparendes Verhalten zu achten. Sofern der Auftragnehmer zur Vertragsausführung Nachunternehmer oder Unterlieferanten einsetzt, wird er diese in entsprechender Weise verpflichten.

12 Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes

12.1 Die DB Bahnbau Gruppe ist regelmäßig verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes – Bundestariftreuegesetz (BTTG) vom 27. April 2026 (BGBl. I Nr. 116) einzuhalten und damit auch die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ihre Nachunternehmer sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund und unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine jeweils für die Branche einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft tritt, verpflichtet sich der Auftragnehmer wie folgt:

- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmenden für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nur, soweit und solange der Auftragnehmer dem Anwendungsbereich einer solchen Rechtsverordnung unterfällt und soweit die jeweilige Leistung zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet etwaige eigene Nachunternehmer oder Unterlieferanten sowie von ihm oder von Nachunternehmern oder Unterlieferanten beauftragte Verleiher zur Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG und stellt die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Maßnahmen sicher. Nicht als Nachunternehmer oder Unterlieferanten gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher sind solche nach § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 12.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er das abgegebene Tariftreueversprechen einhält und legt diese Unterlagen der DB Bahn-
bau Gruppe auf Verlangen, zum Beispiel im Rahmen eines Audits, unverzüglich vor.
- 12.5 Sollte die DB Bahn-
bau Gruppe einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 „Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes“ feststellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die DB Bahn-
bau Gruppe auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die DB Bahn-
bau Gruppe als Folge der Pflichtverletzung des Auftragnehmers geltend gemacht werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Haftung der DB Bahn-
bau Gruppe gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Auftragnehmers sowie eine Haftung der DB Bahn-
bau Gruppe gegenüber ihrem eigenen Auftraggeber.
- 12.6 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 „Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes“, hat er der DB Bahn-
bau Gruppe für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 Prozent des Nettoauftragswerts zu zahlen. Die DB Bahn-
bau Gruppe behält sich vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen.
- 12.7 Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 „Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes“ berechtigt die DB Bahn-
bau Gruppe zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags.